Stand: Januar 2011

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Stand: Januar 2011

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2010

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 28.09.2006, in Kraft getreten am 17.05.2006
- 2. die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 28.11.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008
- 3. die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 17.07.2008, in Kraft getreten am 01.08.2008
- 4. die 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 16.03.2010, in Kraft getreten am 01.04.2010
- 5. die 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 29.06.2010, in Kraft getreten am 01.07.2010
- 6. die 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigung
- § 1 a Aufwandsentschädigungen
- § 2 Verdienstausfall
- § 3 Reisekosten
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Inkrafttreten

Ortsrecht

Gliederungs-Nr.: 1.0 - 9

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Stand: Januar 2011 Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.03.2010 folgende Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1

Entschädigung

Den nachstehend aufgeführten Inhaberinnen und Inhabern kommunaler Ehrenämter wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO) eine Entschädigung wie folgt gewährt:

- a) Bürgervorsteher(in) 400,00 € monatlich
- b) 1. stellv. Bürgervorsteher(in) 60,00 € monatlich
- c) 2. stellv. Bürgervorsteher(in) 12,00 € monatlich
- d) 1. Stellvertreter(in) des Bürgermeisters 60,00 € monatlich
- e) 2. Stellvertreter(in) des Bürgermeisters 12,00 € monatlich
- f) Fraktionsvorsitzende 150,00 € monatlich
- g) Vorsitzende(r) des Seniorenbeirats 12,00 € monatlich (zzgl. der Pauschale)
- h) Stadtvertreter(innen) 86,00 € monatlich
- i) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören 43,00 € monatlich
- j) stellvertretende Ausschussmitglieder, ohne Anspruch auf eine Entschädigung nach den Tarifstellen h) oder i) 20,00 € im Vertretungsfall pro Ausschusssitzung
- k) Mitglieder des Seniorenbeirates: 12,00 € monatlichMitglieder sonstiger Beiräte: 25 € pro Sitzung
- I) gestrichen

Stand: Januar 2011

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Ortsrecht

- m) Ausschussvorsitzende 20,00 € monatlich
- n) Sprecher des Kinder- und Jugendbeirates: 12,00 € monatlich (zusätzlich zur Pauschale;
 die Vertreterin / der Vertreter des Sprechers: 6,00 € monatlich (zusätzlich zur Pauschale)
- o) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates 12,00 € monatlich

p) Die/der Kulturbeauftragte 400,00 € monatlich

q) Die /der Behindertenbeauftragte 50,00 € monatlich.

§ 1 a

Aufwandsentschädigungen

- (1)Die Gemeindewehrführerin / Der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes gemäß der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF).
- (2) Die Stellvertreterin / Der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Gemeindewehrführerin / des Gemeindewehrführers.
- (3) Die Stellvertreterin / Der Stellvertreter erhält für seine Dienstkleidung eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 4,25 € monatlich.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält zur Abgeltung des Aufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe der jeweils geltenden Höchstsätze gemäß der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF).
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Auslagenpauschale in Höhe von monatlich 34,00 €uro.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Ortsrecht

Stand: Januar 2011

§ 2

Verdienstausfall

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.

- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallent-

Ortsrecht

Gliederungs-Nr.: 1.0 - 9

Stand: Januar 2011

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

schädigung h Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird. Der/dem Kulturbeauftragten werden Reisekosten nicht erstattet.

(4) Die Absätze 1-3 gelten nicht für die Kulturbeauftragte/den Kulturbeauftragten

§ 3 Reisekosten

Personen nach § 2 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der in §§ 1 und 2 genannten Personen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 5 Inkrafttreten

Die 6. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 26.04.2004 gez. Hans-Joachim Hampel Bürgermeister